

Qualifizierung und Beauftragung von Menschen mit Beeinträchtigungen für das Führen von Flurförderzeugen – nicht gültig für geländegängige Teleskopstapler

Sachgebiet „Wohlfahrtspflege“ des Fachbereichs „Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“ in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet „Intralogistik und Handel“ des Fachbereichs „Handel und Logistik“
Stand 31.07.2025

Menschen mit Beeinträchtigungen leisten einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg im Bereich Lager und Logistik. Trotz ihrer fundierten beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen gelingt es Menschen mit Beeinträchtigungen aufgrund der gängigen Prüfungs- bzw. Ausbildungsmodalitäten teilweise nicht, die Qualifizierung zur Bedienperson von Flurförderzeugen abzuschließen und ein entsprechendes Qualifikationszertifikat, den sogenannten „Staplerschein“, zu erhalten. Für Unternehmen, die Menschen mit Beeinträchtigungen mit dem Führen von Flurförderzeugen beauftragen wollen, kann die rechtssichere Beauftragung daher zur großen Herausforderung werden.

Der [DGUV Grundsatz 308-001 „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrer und Fahrerinnen von Flurförderzeugen außer geländegängigen Teleskopstaplern“](#) beschreibt bewährte Maßstäbe für die Form und den Inhalt der Qualifizierung im Bereich Flurförderzeuge [1]. Darüber hinaus enthält er spezielle Anforderungen an die Qualifikation der Auszubildenden und die Qualifizierungsstätte.

Doch wie sind diese Anforderungen umzusetzen, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen qualifiziert werden sollen? Wie können Menschen mit beispielsweise geringen Lese- und Schreibkompetenzen, sozialen oder spezifischen Phobien oder Beeinträchtigungen im Bereich Aufmerksamkeit und sozialer Interaktion die erforderlichen Prüfungen in Theorie und Praxis mit Erfolg abschließen?

Mit dieser Fachbereich AKTUELL werden Empfehlungen bereitgestellt, mit denen die Qualifizierung nach dem DGUV Grundsatz 308-001 für Menschen mit Beeinträchtigungen rechtskonform erweitert und angepasst werden kann. Weiterhin wird aufgezeigt, wie die Beauftragung unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Strukturen am Einsatzort rechtssicher gelingt.

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Teilhabe am Arbeitsleben

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind nach § 219 Sozialgesetzbuch IX Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben [4]. Eine Kernaufgabe der WfbM ist es, den Übergang einer geeigneten Person mit Beeinträchtigungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Die Werkstättenverordnung (WVO) regelt die Aufgaben und die Organisation der Werkstatt für behinderte Menschen und definiert die fachlichen Anforderungen [5]. Die UN-Behindertenrechtskonvention garantiert die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen einschließlich der Teilhabe am Arbeitsleben. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der steigende Bedarf an Fach- und Arbeitskräften führen zukünftig zu einem weiteren Anstieg der Beschäftigten mit Beeinträchtigungen auf dem ersten Arbeitsmarkt [6].

Weitere Informationen bzgl. der Zusammenarbeit zwischen WfbM und Akteuren des ersten Arbeitsmarktes sind der [DGUV-Information 207-002 „Sicherheit und Gesundheit in ausgelagerten Arbeitsplätzen“](#) zu entnehmen [7].

1.2 Sichere Verwendung von Flurförderzeugen

Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen verbunden, dürfen diese nach § 12 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden [2]. Dies gilt unter anderem für Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand sowie für kraftbetriebene Flurförderzeuge, die durch Mitgänger geführt werden – in der Praxis auch als „Ameisen“ bekannt.

Nach der konkretisierenden Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1116 „Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln“ hat der Arbeitgeber vor der Beauftragung sicherzustellen, dass bei den zu beauftragenden Beschäftigten erforderliche Kompetenzen im Sinne einer Qualifikation vorhanden sind [3].

Mit dem in der Praxis als „Staplerschein“ geläufigen Fahrausweis für das Führen von Flurförderzeugen können Beschäftigte ihre Qualifikation dem Arbeitgeber gegenüber auf einfache Weise nachweisen. Der Staplerschein kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Qualifizierung erlangt werden.

In der TRBS 1116 wird der [DGUV Grundsatz 308-001 „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrer und Fahrerinnen von Flurförderzeugen außer geländegängigen Teleskopstaplern“](#) in besonderer Weise in Bezug genommen: Der Arbeitgeber kann davon ausgehen, dass die zu beauftragenden Fahrerinnen oder Fahrer von Flurförderzeugen ausreichend qualifiziert sind, wenn die Qualifizierung nach dem DGUV Grundsatz 308-001 erfolgt ist.

2 Ausweitung der Qualifizierung nach DGUV Grundsatz 308-001 für Menschen mit Beeinträchtigungen

Die Qualifizierung nach dem [DGUV Grundsatz 308-001](#) kann für Menschen mit Beeinträchtigungen rechtskonform erweitert und angepasst werden, wenn dadurch ein gleichwertiges Maß an Sicherheit und Gesundheit gewährleistet ist.

Folgende Punkte sind für diesen Zweck zu berücksichtigen und entsprechend zu dokumentieren:

1. Abklärung der Eignung der Menschen mit Beeinträchtigung für das Führen von Flurförderzeugen durch multiprofessionelles Team bestehend aus z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, medizinische

Fachpersonen insbesondere im Bereich Arbeits- und Betriebsmedizin, Mitarbeitende des Sozialen Dienstes, betreuende und ausbildende Fachkräfte, Person mit Befähigung zur Qualifizierung von Bedienpersonen von Flurförderzeugen nach DGUV Grundsatz 308-001.

2. Integration der Inhalte des DGUV Grundsatzes 308-001 in das betriebliche Qualifizierungsrahmenkonzept (ggf. Zusammenarbeit z.B. mit ausbildender WfbM)
3. Anpassung des Qualifizierungskonzepts an die individuellen Bedürfnisse der Menschen mit Beeinträchtigungen, z. B. Nutzung sprachfreier Medien:
 - Anzahl und Umfang der theoretischen und praktischen Lerneinheiten ggf. erhöhen
 - Theoretische Prüfungen können bei Bedarf z.B. auch mündlich statt schriftlich erfolgen, ggf. Gebärdendolmetscher oder Hilfsmittel zur gestützten Kommunikation einsetzen
 - Praktische Prüfungen erfolgen direkt am Einsatzort, mit den jeweils zu bedienenden Flurförderzeugen im Betrieb
4. Die qualifizierende Person:
 - verfügt über die Anforderungen an Qualifizierende nach DGUV Grundsatz 308-001 Kapitel 5,
 - hat Erfahrung in der beruflichen Qualifizierung von Menschen mit Beeinträchtigungen (z. B. geeignete pädagogische Zusatzqualifizierung),
 - verfügt über praktische Erfahrung im Umgang mit den vor Ort tatsächlich verwendeten Flurförderzeugen.

3 Berücksichtigung der innerbetrieblichen Strukturen am Einsatzort

Beim Einsatz von Menschen mit Beeinträchtigungen kann es mitunter erforderlich werden, Gefährdungen für Dritte dadurch zu minimieren, dass beispielsweise der Einsatzbereich begrenzt wird oder dass der gleichzeitige Aufenthalt weiterer Personen im Arbeitsbereich durch technische oder organisatorische Maßnahmen verhindert wird. Bei Bedarf kann es erforderlich sein, im beruflichen Einsatz konkret einzelne Tätigkeiten als Auftrag zu definieren und andere spezifische Tätigkeiten, die evtl. ein besonderes Gefährdungspotenzial aufweisen, klar auszuschließen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind letztlich das Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung. Sie können nur im Rahmen der individuellen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, gegebenenfalls in Absprache mit dem jeweils vor Ort zuständigen UVT.

Der Aufbau von geeigneten innerbetrieblichen Strukturen, Rahmenbedingungen, Ausbildungs- sowie Prüfungsmodalitäten für Menschen mit Beeinträchtigungen schafft Rechtssicherheit für Betriebe und wirkt dem bestehenden Fachkräftemangel entgegen.

4 Schriftliche Beauftragung

Die Beauftragung zum Führen der vorgesehenen Flurförderzeuge erfolgt schriftlich. Die Besonderheiten am konkreten Einsatzort werden in der schriftlichen Beauftragung aufgeführt.

5 Hinweise für die Nutzung von handbetriebenen Geräten

Die Verwendung von, wie z. B. Handhubwagen, ist in der Regel nicht mit besonderen Gefährdungen verbunden. Eine Beauftragung nach § 12 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung ist daher nicht erforderlich. Eine Qualifizierung nach DGUV Grundsatz 308-001 „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrer und Fahrerinnen von Flurförderzeugen außer geländegängigen Teleskopstaplern“ kann entfallen. Davon unabhängig bleibt die Pflicht zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für den sicheren Umgang mit handbetriebenen Geräten bestehen.

Literaturverzeichnis

- [1] DGUV Grundsatz 308-001
- [2] Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- [3] Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1116
- [4] Sozialgesetzbuch (SGB) IX
- [5] Werkstättenverordnung (WVO)
- [6] UN-Behindertenrechtskonvention
- [7] DGUV Information 207-002

Impressum

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Wohlfahrtspflege
im Fachbereich WoGes der DGUV:
[https://www.dguv.de/de/praevention/fachbereiche_dguv/
gesund_wohlfahrt/index.jsp](https://www.dguv.de/de/praevention/fachbereiche_dguv/gesund_wohlfahrt/index.jsp)

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich WoGes ist die BGW der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.